

Änderungsvorschläge zur GO des Rates der Stadt Witten von der Piratenfraktion Witten

Stand: 25.10.2020

1. Anfragen

§ 10 der Geschäftsordnung:

„§ 10 Anfragen

- (1) Anfragen zu Angelegenheiten der Stadt können, soweit sie nicht unmittelbar an den Bürgermeister gerichtet werden, innerhalb einer Sitzung nach Abwicklung der Tagesordnung gestellt werden. Sie sind grundsätzlich schriftlich und im zuständigen Fachausschuss zu stellen.
- (2) Die Anfragen dürfen sich nur auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen, müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Das Anfragerecht dient nicht zur Klärung abstrakter Rechtsfragen. Anfragen sind nicht zu beantworten, soweit gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen.
- (3) Die Anfragen werden ohne Aussprache in der Sitzung oder, sofern dies nicht möglich ist, in der nächsten Sitzung beantwortet. Wird eine schriftliche Beantwortung gefordert, hat diese in 14 Tagen vorzuliegen. Sollte dies nicht möglich sein, ist in diesem Zeitraum ein Zwischenbericht zu geben.
- (4) Das Recht, Fragen zu den Beratungsgegenständen in der Sitzung zu stellen, bleibt unberührt.“

wird ersetzt durch

„§ 10 Fragerecht der Ratsmitglieder

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der Ratssitzung dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn das Ratsmitglied es verlangt. Wird eine schriftliche Beantwortung gefordert, hat diese in 14 Tagen vorzuliegen. Sollte dies nicht möglich sein, ist in diesem Zeitraum ein Zwischenbericht zu geben.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Dazu ist jeweils am Ende des öffentlichen und am Ende des nicht-öffentlichen Teils der Tagesordnung ein entsprechender Tagesordnungspunkt vorzusehen. Die Fragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen und sind grundsätzlich im zuständigen Fachausschuss zu stellen. Das fragende Ratsmitglied darf bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

- (3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
- a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 entsprechen,
 - b) gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, einer Beantwortung entgegenstehen,
 - c) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen fragenden Ratsmitglied innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde,
 - d) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.“

Begründung: Durch die Neufassung soll das Recht der Ratsmitglieder, in Sitzungen mündliche Anfragen zu stellen, stärker hervorgehoben und kultiviert werden. So sollen Fragen schneller und aktueller geklärt werden. Weiterhin soll so die Anzahl der schriftlichen Anfragen reduziert und somit die Verwaltung entlastet werden.

2. Fragezeit für Einwohnerinnen und Einwohner

§11 der Geschäftsordnung

„§ 11 Fragerecht von Einwohnern

- (1) Fragestunden für Einwohner können in die Tagesordnung gemäß § 48 Abs. 1 der Gemeindeordnung aufgenommen werden. Sie sind zu Beginn der Sitzung abzuhandeln und auf 15 Minuten zu begrenzen.
- (2) Die Fragen müssen schriftlich 23 Kalendertage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden.
- (3) Jede Fragestellerin/jeder Fragesteller ist berechtigt, eine Zusatzfrage in der Sitzung zu stellen.
- (4) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann die Fragestellerin/der Fragesteller auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.“

wird ersetzt durch

„§ 11 Fragezeit für Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Ratssitzungen werden zur Durchführung einer Fragezeit für Einwohnerinnen und Einwohner unterbrochen, sofern die Tagesordnung eine solche vorsieht. Die Fragezeit für Einwohnerinnen und Einwohner wird auf 30 Minuten begrenzt. Auf den Beginn der Fragezeit für Einwohnerinnen und Einwohner wird in der Bekanntmachung der Tagesordnung hingewiesen.
- (2) Im Rahmen dieser Fragezeit für Einwohnerinnen und Einwohner ist jeder Einwohner und jede Einwohnerin der Stadt berechtigt, nach Aufruf des

Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten der Stadt betreffen.

(3) Melden sich mehrere Einwohnerinnen und Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jede Frage stellende Person ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen; dabei soll eine Fragezeit von insgesamt maximal drei Minuten je Person nicht überschritten werden.

(4) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfalle mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann die Frage stellende Person auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

(5) Vor der Worterteilung an eine Einwohnerin oder einen Einwohner hat der Bürgermeister bzw. der/die Vorsitzende zu erfragen, ob Einverständnis mit der Aufnahme und Speicherung des Beitrages in Bild und Ton für Rats-TV nach § 13 Absatz 2 erklärt wird. Wird dieses Einverständnis nicht erklärt, unterbleiben Übertragung und Aufzeichnung des Beitrages.“

Begründung: Bereits jetzt haben Einwohner.innen ein Fragerecht innerhalb von Rats- und Ausschusssitzungen. Dieses wird von den Menschen unserer Stadt nur selten (nie?) genutzt. Durch den regelmäßigen Tagesordnungspunkt und die niedrigschwellige Ausgestaltung soll eine bessere Beteiligung der Menschen ermöglicht werden.

3. Rats-TV

§ 13 der Geschäftsordnung

„§ 13 Film- und Tonaufzeichnungen

(1) Als Hilfsmittel zur Anfertigung der Niederschrift werden die Ratssitzungen aufgezeichnet. Der Rat kann im Einzelfall beschließen, von einer Aufzeichnung abzusehen.

(2) Die Aufzeichnung ist nach der folgenden Ratssitzung zu löschen. Aufzeichnungen für sonstige Zwecke und Filmaufnahmen dürfen in den Sitzungen nur mit Genehmigung des Rates gemacht werden.“

wird ersetzt durch

„§ 13 Film- und Tonaufzeichnungen

(1) Jede öffentliche Sitzung des Rates wird zeitgleich in Bild und Ton im Internet übertragen, gespeichert und zum nachträglichen Abruf der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt (Rats-TV).

(2) Die Übertragung und die Aufzeichnung sind gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nur zulässig mit dem Einverständnis der davon betroffenen Personen. Diese haben das Recht, jederzeit und ohne Angabe von Gründen, ihre freiwillige Einverständniserklärung zu widerrufen. Der Zuschauerbereich sowie Personen, die keine

Einverständniserklärung erteilt haben, werden nicht aufgenommen. Für die Fragezeit für Einwohnerinnen und Einwohner gilt § 11 Absatz 5.

(3) Im Übrigen sind Aufzeichnungen nur durch die Schriftführung als Hilfsmittel zur Anfertigung der Niederschrift zulässig. Diese Aufzeichnung ist nach der folgenden Ratssitzung zu löschen.

(4) Aufzeichnungen für sonstige Zwecke dürfen in den Sitzungen nur mit Genehmigung des Rates gemacht werden.“

Begründung: Einführung von Rats-TV wie schon in vielen Kommunen in NRW gängige Praxis. Für mehr Transparenz, eine nachvollziehbarere Kommunalpolitik und in Corona-Zeiten auch als Maßnahme zur Kontaktminimierung für die interessierte Öffentlichkeit.

4. Abstimmungsverhalten der Fraktionen in die Niederschrift

§ 16 Punkt d) wird von

„d) die Beschlüsse des Rates mit Abstimmungsergebnis, wenn es nicht einstimmig ist.“

geändert in

„d) die Beschlüsse des Rates mit Abstimmungsergebnis und dem Abstimmungsverhalten der Fraktionen und Einzelmandatsträger*innen, wenn es nicht einstimmig ist.“

Begründung: Es soll transparent werden, welche Gruppierung wie abgestimmt hat. Die Wähler:innen haben unserer Ansicht nach einen Anspruch darauf, nachvollziehen zu können, wie ihre Vertreter*innen im Stadtrat sich letztlich verhalten. Der Rat der Stadt Hattingen macht es bereits so.

25 Ja-Stimmen, 19 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

19 Nein-Stimmen: CDU, FDP, DIE LINKE.Hattingen, Bürgermeister

Abbildung 1: Beispielhafter Ausschnitt aus einer Niederschrift des Hattinger Stadtrates